

§ 48 HwO Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Bundesrecht

Dritter Teil – Meisterprüfung, Meistertitel -> Erster Abschnitt – Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk

Titel: Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HwO

Gliederungs-Nr.: 7110-1

Normtyp: Gesetz

§ 48 HwO – Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses

(1) ¹Der Meisterprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ²Die Mitglieder sollen das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorsitzende braucht nicht in einem zulassungspflichtigen Handwerk tätig zu sein; er soll dem zulassungspflichtigen Handwerk, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, nicht angehören.

(3) Ein Beisitzer muss

1. das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk
 - a) die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben oder
 - b) das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen oder
2. in dem zulassungspflichtigen Handwerk mindestens seit einem Jahr als Betriebsleiter tätig sein und in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

(4) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in dem betreffenden zulassungspflichtigen Handwerk tätig ist.

(5) Ein Beisitzer soll besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen sein; er braucht dem Handwerk nicht anzugehören.

(6) § 34 Absatz 6 Satz 1 , Absatz 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Für jedes Mitglied des Meisterprüfungsausschusses können bis zu zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes berufen werden. ²Für Stellvertreter gelten die Anforderungen für die Berufung des Mitgliedes, als dessen Stellvertreter sie berufen werden. ³Für die Stellvertreter gilt Absatz 6 entsprechend.